

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------------------|
| Hochschule | Berufsakademie Sachsen | | |
| Ggf. Standort | Staatliche Studienakademie Leipzig | | |
| Studiengang | Vermögensmanagement | | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Arts (B.A.) | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 6 | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 180 | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2008 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 100 - 120 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 140** | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen | 97 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | 1.10.2010 bis 1.10.2019 | | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 2 |

| | |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Verantwortliche Agentur | Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) |
| Zuständige Referentin | Renate von Sydow |
| Akkreditierungsbericht vom | 05.07.2021 |

** Im Bezugszeitraum wurde die vom sächsischen Ministerium vorgesehene Kapazität von 4 Seminargruppen mit 25 bis max. 30 Teilnehmern p.a. überschritten, was aufgrund personeller Strukturen und zeitversetztem Unterricht möglich war. Zukünftig geht die BA von einem prognostizierten Wert von max. 30 Studierenden jeweils für 4 Gruppen aus.

Inhalt

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> | 4 |
| <i>Kurzprofil des Studiengangs</i> | 5 |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> | 6 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 7 |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 SächsStudAkkVO)</i> | 7 |
| <i>Studiengangsprofile (§ 4 SächsStudAkkVO)</i> | 7 |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 SächsStudAkkVO)</i> | 7 |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 SächsStudAkkVO)</i> | 8 |
| <i>Modularisierung (§ 7 SächsStudAkkVO)</i> | 8 |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 SächsStudAkkVO)</i> | 8 |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> | 9 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 10 |
| 2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> | 10 |
| 2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> | 10 |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 SächsStudAkkVO) | 10 |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 SächsStudAkkVO) | 12 |
| Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO) | 12 |
| Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO)..... | 19 |
| Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 SächsStudAkkVO) | 19 |
| Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 SächsStudAkkVO) | 20 |
| Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 SächsStudAkkVO) | 22 |
| Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 SächsStudAkkVO) | 23 |
| Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO) | 24 |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 SächsStudAkkVO) | 25 |
| Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 SächsStudAkkVO) .. | 25 |
| Studienerfolg (§ 14 SächsStudAkkVO) | 26 |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 SächsStudAkkVO) | 27 |
| Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 SächsStudAkkVO) .. | 28 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 30 |
| 3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> | 30 |
| 3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> | 30 |
| 3.3 <i>Gutachtergremium</i> | 30 |

| | | |
|----------|---------------------------------------|-----------|
| 4 | Datenblatt | 31 |
| 4.1 | <i>Daten zum Studiengang</i> | 31 |
| 4.2 | <i>Daten zur Akkreditierung</i> | 32 |
| 5 | Glossar | 33 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die 1992 gegründete Berufsakademie Sachsen gliedert sich in sieben Staatliche Studienakademien. Der am Standort Leipzig angebotene duale Studiengang Vermögensmanagement (B.A.) repräsentiert dort das wirtschaftswissenschaftliche Studienangebot und stellt ein Unikat an der Berufsakademie Sachsen dar. Er ging 2008 aus der Verknüpfung der eigenständigen Studienrichtungen Immobilienwirtschaft, Bankwirtschaft und Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung hervor. Im Zuge der Weiterentwicklung wurde 2014 die Studienrichtung Controlling in den Studiengang integriert und später, zur Profilschärfung aufgrund geänderter Anforderungen im Bankensektor, mit der Studienrichtung Bankwirtschaft unter dem neuem Namen Controlling/Finance zusammengeführt. Mit den von der Staatlichen Studienakademie Leipzig angebotenen technischen Studiengängen ergeben sich Synergien zur Informatik (Computer Science) und zum Studiengang Service Engineering (Immobilienwirtschaft, Controlling).

Die Qualifikationsziele des Studiengangs erstrecken sich auf die Vermittlung wirtschaftswissenschaftlichen Wissens und betriebswirtschaftlicher Methoden- und Anwendungskompetenz, um eine breite wissenschaftliche Qualifizierung der Betriebswirtschaftslehre zu erlangen. Ergänzend werden Kenntnisse in den Vertiefungsrichtungen Immobilienwirtschaft, Controlling/Finance und Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung vermittelt. Die Absolventinnen und Absolventen sollen als künftige Fach- und Führungskräfte unternehmerische und gesellschaftliche Verantwortung übernehmen können.

Zu Studienbeginn wählen die Studierenden mit ihrem Praxispartner die Studienrichtung, die im weiteren Studienverlauf den Wahlpflichtbereich bestimmt. Durch Wahlpflichtmodule im 5. und 6. Semester sowie ergänzend durch Wahlmodule im 4. und 6. Semester können die Studierenden ihr Studienprofil individualisieren und ihren Interessen und Entwicklungsplänen anpassen.

Vorlesungen und Seminare werden durch Planspiele, Fallstudien, Integration von praxisrelevanten Beispielen, Gruppenarbeiten und geführtes Selbststudium ergänzt. Die Umsetzung dieser Lehrformen erfolgt neben Präsenz- auch in Onlinelehre oder hybriden Lehrformaten.

Das Studium richtet sich an Interessierte, die einen betriebswirtschaftlichen Studiengang mit Transfer von Theorie und Praxis anstreben und mit Spezialisierungen in der Immobilienwirtschaft, im Controlling/Finance oder in der Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung ihr Profil schärfen möchten. Zielgruppe sind, neben Abiturientinnen und Abiturienten, auch praxiserfahrene Fachkräfte oder Quereinsteiger, die eine aufbauende oder ergänzende akademische Qualifikation anstreben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums hinsichtlich des Bachelorstudiengangs ist positiv. In den Gesprächen im Rahmen der Digitalkonferenz konnte sich die Gutachtergruppe einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele vermittelt werden, dass diese dem angestrebten Bachelorniveau entsprechen und den aktuellen Anforderungen an die Berufstätigkeit gerecht werden. Sie ist ebenfalls der Ansicht, dass das anwendungsorientierte Profil dem dualen Studiengangskonzept und den vermittelten Inhalten entspricht und von allen verantwortlichen Personen sehr gut umgesetzt wird.

Die seit der letzten Akkreditierung vorgenommenen Veränderungen, insbesondere die Zusammenführung der verschiedenen Studienrichtungen, tragen zur Schärfung des individuellen Profils bei und vertiefen die inhaltliche Verknüpfung. Die Erweiterung des Wahlpflichtbereichs und zusätzliche Wahlmöglichkeiten spiegeln die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen wieder und sichern somit die Berufsbefähigung.

Die Empfehlung, die divergierende Entwicklung der Studierendenzahlen der beiden Studienrichtungen (Rückgang in der Bankwirtschaft, Stabilität im Controlling) zu beobachten, hat die Entscheidung zur Verbindung der Studienrichtungen bestärkt.

Hervorzuheben ist die gute Verzahnung der beiden Lernorte Berufsakademie und Praxispartner. Die Kooperationen sind hinreichend beschrieben und bieten einen deutlichen Mehrwert für die Studierenden. Darüber hinaus spiegelt sich die Verknüpfung von Theorie und Praxis auch im Curriculum wieder. Außerdem setzt die Berufsakademie gezielt Lehrende aus der beruflichen Praxis zur Förderung dieser Verzahnung ein. Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der praxisintegrierende, duale Studiengang Vermögensmanagement (B.A.) wird in Vollzeit angeboten. Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester. Jedes Semester ist in eine wissenschaftlich-theoretische Phase an der Staatlichen Studienakademie Leipzig und eine praktische Phase bei einem qualifizierten Praxispartner unterteilt. Die Phasen alternieren in einem 12 Wochen-Rhythmus.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Bachelor-Thesis ist im sechsten Semester anzufertigen. Darin zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Frist, ein komplexes Fachproblem, in der Regel aus dem Aufgabenspektrum des Praxispartners, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbständig und zielgerichtet zu bearbeiten. In einer 45minütigen Verteidigung geben die Studierenden einen kurz gefassten Vortrag der Thesis wieder und stellen sich in einem wissenschaftlichen Gespräch den Fragen der Prüfenden. Die wesentlichen Regelungen sind in §§ 19 ff. der speziellen Prüfungsordnung (PO) sowie in § 4 Abs. 2 der Studienordnung des Bachelorstudiengangs dokumentiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsbedingungen sind in §§ 4,5 ZuLO der BA Sachsen i.V.m §§ 9,10 SächsBAG geregelt. Danach wird zugelassen, wer eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die Fachhochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife,
- eine von der Berufsakademie Sachsen als gleichwertig anerkannte Vorbildung,
- die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung,
- einen Nachweis eines Fortbildungsabschlusses, der den Anforderungen des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, genügt und an einem Beratungsgespräch an der Berufsakademie Sachsen teilgenommen hat oder
- einen Nachweis eines anderen beruflichen Fortbildungsabschlusses, der den Anforderungen des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes genügt.

Weiterhin benötigen die Studienbewerberinnen und -bewerber einen Nachweis über einen Ausbildungsvertrag mit einem Praxisbetrieb, der den Anforderungen der Praxispartnerverordnung entspricht. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über eine der oben genannten Voraussetzungen verfügen, können durch Bestehen einer Zugangsprüfung die Berechtigung

gung zum Studium an der Berufsakademie Sachsen erwerben, wenn sie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Die Prüfung besteht aus drei Klausuren von jeweils 120 Minuten aus den Fächern Englisch, Mathematik und Wirtschaft.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs lautet Bachelor of Arts (B.A.). Die Hochschule begründet die Abschlussbezeichnung mit der inhaltlichen Ausrichtung und der Zusammensetzung des Curriculums. Darüber hinaus entspricht sie den Vorgaben gem. §14 SächsBAG.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Es wird die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung (2018) verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Mit Ausnahme von sieben Modulen, die sich aufgrund ihrer inhaltlichen Konzeption über zwei Semester erstrecken (siehe hierzu auch § 12 Abs. 5 SächsStudAkkVO), werden alle übrigen Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (Prüfungsart, -dauer bzw. -umfang), zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls (siehe hierzu auch § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden zugeordnet ist. Pro Semester werden zwischen 29 und 33 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Spitze von 33 ECTS-Leistungspunkten im vierten Semester resultiert aus der Prüfungsplanung der zweisemestrigen Module, von denen drei im vierten Semester enden. Gleichwohl sind auch in diesem Semester nicht mehr als maximal sechs Prüfungsleistungen zu absolvieren. Der Umfang der theoriebasierten Studienanteile beläuft sich auf 150 ECTS-Leistungspunkte, wovon 12 ECTS-Leistungspunkte auf die Bachelor-Thesis entfallen. Der Umfang der praxisbasierten Studienanteile umfasst 30 ECTS-Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von an anderen nationalen oder internationalen Hochschulen und Berufsakademien erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 6 PO des Bachelorstudiengangs geregelt. Die Anrechnung außerhochschulisch im Inland oder im Ausland erworbener Leistungen wird in § 7 PO beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang Vermögensmanagement wurde vom 26. September 2014 bis zum 30.09.2021 mit zwei Auflagen reakkreditiert. Zielsetzung und Charakter des Studiengangs sowie die prinzipielle Modulstruktur wurden weitgehend beibehalten. Auf Basis neuer Rahmenvorgaben sowie von Evaluierungsergebnissen und Praxispartnertreffen wurden Modifikationen vorgenommen.

Wesentliche Veränderung ist die Zusammenführung der Studienrichtungen Bankwirtschaft und Controlling zu Controlling/Finance. Maßgeblich hierfür waren u.a. Fragestellungen der Praxispartner zu Finanzierung und Geldanlageentscheidungen, Finanzcontrolling und Export- und Importfinanzierung. Zudem sanken die Studierendenzahlen in der Studienrichtung Bankwirtschaft, während sie sich im Controlling stabilisierten. Evaluierungen der Studierenden und Verbleibstatistiken der Absolventinnen und Absolventen bestätigten diesen Trend. Im Wahlpflichtbereich wurden weitere Wahlmöglichkeiten geschaffen.

- Um der wachsenden Digitalisierung Rechnung zu tragen, wurde die Vertiefungsrichtung „Smart Business“ mit den Modulen „Smart Business – Grundlagen Wirtschaftsinformatik“ und „Smart Business – Betriebliche Anwendungsgebiete“ entwickelt.
- Im fünften Semester wird das neue Wahlpflichtmodul „Internationale Wirtschafts- und Finanzbeziehungen“ angeboten.
- Rechnungswesenmodule wurden aus dem Cluster Pflichtmodule in das Cluster Wahlpflichtmodule der Studienrichtung transferiert.
- Der einführende Charakter des Moduls „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“ soll durch die Integration volkswirtschaftlicher Lehrmeinungen und deren Entstehung besser zum Ausdruck kommen. Deshalb werden die Inhalte der Mikro- und Makroökonomik jetzt im zweiten und dritten Semester gelehrt.
- In das Modul „Prozess- und Projektmanagement / Personalmanagement und Mitarbeiterführung“ wurde das Projekt- und Prozessmanagements integriert.
- Die für das wissenschaftliche Arbeiten notwendigen Fertigkeiten zur Problemidentifikation, Zielformulierung und wissenschaftlichen Erarbeitung von Erkenntnisgewinn sollen in zusätzlichen Modulen zum Wissenschaftlichen Arbeiten sowie in einem dem Modul Bachelorarbeit integrierten Seminar vermittelt werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang **Vermögensmanagement (B.A.)** beruht auf wirtschaftswissenschaftlichen, rechtlichen und mathematisch statistischen Grundlagen. Er verfolgt das Ziel, neben den notwendigen fachlichen Kompetenzen, Kenntnissen und Fähigkeiten auch Aspekte der Weiterentwicklung und Ausprägung persönlicher Potentiale zu vermitteln, um fachübergreifende Kompetenzen entwickeln zu können.

Wissenschaftliche Befähigung

Der Studiengang befasst sich mit dem Management von unternehmerischen und privaten Vermögenswerten. Die Studierenden sollen auf der Grundlage betriebs- und volkswirtschaftlichen Denkens dazu befähigt werden, Vermögenswerte in Form von Geld- und Kapitalanlagen, Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie Immobilien national und international unter Berücksichtigung der steuerlichen Rechtsgrundlagen im Wert zu erhalten und zu steigern. Sie sollen selbständig, unter Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnis- und Arbeitsmethoden, zielorientiert Aufgabenstellungen bearbeiten und transfer- und situationsbezogen wirtschaftswissenschaftliches Wissen anwenden.

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit (Employability)

Die Berufsakademie möchte ihre Absolventinnen und Absolventen zu Fach- und Führungskräften in vielfältigen Einsatzgebieten der jeweiligen fachspezifischen Studienrichtungen Controlling/Finance, Immobilienwirtschaft und Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung ausbilden. Dies wird über die Vermittlung wirtschaftswissenschaftlicher Theorien und ihrer Anwendbarkeit auf praktische Sachverhalte erreicht. Die Studierenden werden befähigt, Handlungsziele von Unternehmen, Kundinnen und Kunden sowie Mandantinnen und Mandanten zu erkennen und zu verstehen, um auf dieser Grundlage ganzheitlich betriebswirtschaftlich zu beraten. Sie werden dazu ausgebildet, sowohl umfassend zu beraten und mit Spezialisten der jeweils angrenzenden Themengebiete sachbezogen zu kooperieren als auch im Unternehmen Entscheidungen vorzubereiten und zu treffen. Sie sollen fachbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden, um Vermögenswerte zu erhalten und im Wert zu steigern. Sie werden befähigt, Ideen und Konzepte kritisch zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln. Die Studierenden sollen ihr Fachwissen in den dualen Praxisphasen reflektieren und vertiefen. Sie sollen im Wechsel von Theorie und Praxis anwendungsorientiertes Wissen und Können für einen qualifizierten Berufseintritt erwerben. Darüber hinaus werden im Studiengang übergreifende Entwicklungen berücksichtigt, die die Arbeit in Projekten, agile Arbeitswelten bis hin zur Entwicklung neuer Geschäftsmodelle als Ergebnis digitaler Transformation umfassen. Zur Handhabung solcher Komplexität künftiger Entscheidungsfelder sollen die Absolventinnen und Absolventen mit wirtschaftswissenschaftlicher, kommunikativer und digitaler Kompetenz in die Lage versetzt werden, verantwortlich und lösungsorientiert mit Fachleuten der verschiedenen Bereiche zusammen zu arbeiten.

Persönlichkeitsentwicklung

Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit und soziale Kompetenz werden beispielsweise bei der Ausarbeitung und Präsentation von Projektarbeiten und Vorträgen, in Gruppenarbeiten und Planspielen und in der praktischen Studienphase erlangt. Im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs wurden die Schlüsselqualifikationen durch digitale Kompetenz ergänzt. Der sichere Umgang mit digitalen Medien, die Fähigkeit Inhalte objektiv bewerten zu können und für die Generierung von Wissen zu nutzen, wird nicht nur im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit vermittelt, sondern ist auch Gegenstand des Wahlpflichtbereichs „Smart Business“. Hier wird zusätzlich auf die Beherrschung von Technologien zur Kommunikation und Kollaboration abgestellt.

Der sichere Umgang mit der englischen Sprache einschließlich fachspezifischer Termini bildet ein weiteres wesentliches Ausbildungsziel als Voraussetzung für die Tätigkeit in international ausgerichteten Unternehmen bzw. im Ausland.

Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement soll den Studierenden vermittelt werden, indem sie lernen, ihr Wissen über gesellschaftliche und ethische Werte bewusst im Kontext der Studieninhalte zu reflektieren. Mit der außercurricularen Leadership-Lecture wurde ein Format entwickelt, welches Studierende und Absolventinnen und Absolventen zu unterschiedlichen gesellschaftlich und wirtschaftlich relevanten Themengebieten zusammenführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind durch die Berufsakademie nachvollziehbar dargelegt. Sie sind schlüssig und kompetenzorientiert beschrieben und in den Modulbeschreibungen verankert. Das Gutachtergremium konnte sich unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung und Umstrukturierung des Bachelorstudiengangs seit der letzten Akkreditierung davon überzeugen, dass die angestrebten Lernergebnisse mit wissenschaftlichen Grundkenntnissen in den Bereichen der Betriebs- und der Volkswirtschaft, der Wirtschaftsmathematik des Rechts, von Schlüsselqualifikationen und den drei Vertiefungsrichtungen den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung Rechnung tragen.

Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu befähigt, wissenschaftliche Theorien und Methoden auf Bachelor-Niveau anzuwenden und diese Fähigkeiten im Rahmen der Abschlussarbeit umzusetzen. Sie werden während ihres Studiums darauf vorbereitet,

die notwendigen Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Fertigkeiten im Rahmen der Gestaltung des Vermögens auf privater und unternehmerischer Ebene in vielfältiger Weise in der Berufspraxis anzuwenden. Mit den im Curriculum vermittelten Inhalten sieht es das Gutachtergremium als hinreichend an, dass die Absolventinnen und Absolventen zur Übernahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit befähigt werden.

Die enge Verzahnung von Theorie- und Praxisphasen aber auch durch die Vermittlung flexibler Managementmethoden und didaktischer Methoden wie z.B. Planspiele, führt aus Sicht des Gutachtergremiums zu einer gestärkten Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, so dass in ausreichendem Maße auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen eingegangen wird. Diese Themenbereiche sowie die Befähigung zum kritischen Denken finden sich u.a. im Modul „Kommunikationstraining/Soziale Kompetenz“, sind darüber hinaus aber auch als wiederkehrendes Thema im gesamten Curriculum verankert.

Das Gutachtergremium begrüßt, dass durch die Einführung des Wahlpflichtbereichs „Smart Business“ und weiterer Wahlmöglichkeiten den Studierenden eine größere Vielfalt und Flexibilität hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung ihres Studiums geboten wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 SächsStudAkkVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand

Der Studiengang **Vermögensmanagement (B.A.)** beinhaltet die spezifische Ausrichtung auf das Management von privaten und unternehmerischen Vermögenswerten. Die nachfolgend abgebildete Curriculumsübersicht bildet den Studienverlauf mit den drei Vertiefungsrichtungen Controlling/Finance, Immobilienwirtschaft und Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung ab.

| Modulname | ggf. Veranstaltungen im Modul | Credits | | | | | | Workload | | | | Art |
|------------------------------------------------------|--------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|--------------|------|---------|------|----------------|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | Theorie | | Praxis | | Dauer / Umfang |
| | | | | | | | | Präsenz | EV L | Präsenz | EV L | PL |
| ECTS Gesamt pro Semester | | 30 | 29 | 29 | 33 | 30 | 29 | | | | | |
| Pflichtmodule Studiengang Vermögensmanagement | | | | | | | | | | | | |
| Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen | BWL VWL | 5 | | | | | | 40 40 | 50 | | 20 | K (180) |
| Finanz- und Wirtschaftsmathematik | | 5 | | | | | | 50 | 100 | | | K (120) |
| Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens | | | | | | | | 20 | 40 | | 40 | keine |
| ABWL Marketing | | | 5 | | | | | 40 | 90 | | 20 | K (120) |
| Recht Grundlagen BGB | | | 5 | | | | | 80 40 /40 | 50 | | 20 | K (120) |
| ABWL Investition und Finanzierung | | | | 5 | | | | 40 | 90 | | 20 | K (120) |
| VWL Mikro- / Makroökonomik | Mikroökonomik Makroökonomik | | | 5 | | | | 40 40 | 50 | | 20 | K (120) |

| | | | | | | | | | | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|---|---|---|----|---------------|----|-----|-----|---------------------------------------------|
| Recht Handels- und Gesellschaftsrecht | | | | 5 | | | | 50 | 80 | | 20 | K (120) |
| Statistik | | | | | 5 | | | 80 40 / 40 | 50 | | 20 | K (120) |
| VWL Wirtschafts- Finanz- und Sozialpolitik | | | | | 5 | | | 40 | 90 | | 20 | K (120) |
| Business English | | | | | 4 | | | 60 30 / 30 | 40 | | 20 | K (90) |
| ABWL Prozess- und Projektmanagement / Personalmanagement und Mitarbeiterführung | | | | | | 5 | | 80 40 / 40 | 50 | | 20 | K (180) |
| Kommunikationstraining / Soziale Kompetenz | | | | | | 6 | | 60 30 / 30 | 60 | | 60 | MP (30) |
| Vertiefung wissenschaftliches Arbeiten | | | | | | | | 12 | | 180 | | 0 |
| Specialised English | | | | | | | 4 | 60 30 / 30 | 40 | | 20 | MP (30) |
| Bachelorthesis und Verteidigung | | | | | | | 12 | 12 | | | 348 | Thesis (50-70 S.) Verteidigung (45 Min.) |

Wahlpflichtmodule Studiengang Vermögensmanagement

| | | | | | | | | | | | | |
|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|--|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|--|----|-------------------------|
| VWL Internationale Wirtschafts- und Finanzbeziehungen | | | | | | 5 | | 40 | 90 | | 20 | K (120) |
| IFRS | | | | | | 5 | | 40 | 90 | | 20 | K (120) |
| ABWL Controlling / Unternehmensführung / Planspiel | Controlling/Unternehmensführung Planspiel | | | | | | 5 | 40 30 | 60 | | 20 | K (90) Präs. (30) |
| Mathematische Optimierung / Planspiel | Mathematische Optimierung Planspiel | | | | | | 5 | 40 30 | 60 | | 20 | K (90) Präs. (30) |
| Module des Studiengangs | | | | 10 | 10 | 15 | 14 | 16 | 21 | | | |

Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Immobilienwirtschaft Semester 1-4

| | | | | | | | | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|---|---|---|--|--|--|----------|----|--|----|---------|
| Propädeutikum Vermögensmanagement / Grundlagen der Immobilienwirtschaft | | 5 | | | | | | 40 | 60 | | 50 | K (120) |
| Grundlagen Architektur und Bautechnik | | 4 | | | | | | 70 | 30 | | 20 | K (120) |
| Grundlagen der Buchführung | | 5 | | | | | | 50 | 80 | | 20 | K (120) |
| Property- und Facilitymanagement | | | 4 | | | | | 40 | 50 | | 30 | K (120) |
| Miet- und Grundstücksrecht | Mietrecht Grundstücksrecht/WEG | | 4 | | | | | 40 30 | 30 | | 20 | K (120) |
| Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht | | | 5 | | | | | 50 | 70 | | 30 | K (120) |
| Immobilienfinanzierung und Grundlagen der Bewertung | Immobilienfinanzierung | | | 4 | | | | 30 | 40 | | 20 | K (120) |

| | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------|--|--|---|---|--|--|----|----|--|----|------------|
| | Immobilienbewertung | | | | | | | 30 | | | | |
| Öffentliches und privates Bau-recht | Öffentliches Baurecht | | | 4 | | | | 40 | 40 | | 20 | K (120) |
| | Privates Baurecht/MaBV | | | | | | | 20 | | | | |
| Immobilienportfoliomanagement | Immobilienportfolioma-nagement / Immobilien-controlling | | | | 8 | | | 90 | 90 | | 40 | K (135) |
| | Entwicklungstrends in der Immobilienwirtschaft | | | | | | | 20 | | | | Präs. (45) |
| Internes Rechnungswesen und Steuerlehre | Internes Rechnungswesen | | | | 5 | | | 50 | 30 | | 20 | K (180) |
| | Steuerlehre | | | | | | | 50 | | | | |

Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Immobilienwirtschaft Semester 5-6

Von diesen Modulen muss im 5. und 6. Semester entweder 1 SB oder die 2 immobilienwirtschaftlichen Module gewählt werden.

| | | | | | | | | | | | | |
|---------------------------------------------------|--|--|--|--|--|---|---|-----|----|--|----|----------------------------|
| Internationale Verfahren der Immobilienbewertung | | | | | | 4 | | 40 | 60 | | 20 | K (120) |
| Immobilieninvestmentbanking | | | | | | 4 | | 70 | 30 | | 20 | K (120) |
| Smart Business – Grundlagen Wirtschaftsinformatik | | | | | | 8 | | 130 | 70 | | 40 | K (180) |
| Technisches Immobilienma-nagement | | | | | | | 4 | 80 | 20 | | 20 | K (120) |
| Projektentwicklung | | | | | | | 4 | 20 | 80 | | 20 | PA (50 S.)/Präs. (60 Min.) |
| Smart Business – Betriebliche Anwendungsgebiete | | | | | | | 8 | 130 | 70 | | 40 | K (120)/Präs. (30 Min.) |

Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Immobilienwirtschaft - Praxismodule

| | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------------------------------------------|--|---|---|---|---|---|--|--|--|--|-----|-------------------------------|
| Praxismodul Unternehmensprä-sentation | | 6 | | | | | | | | | 180 | PA (15-20 S.) Präs. (15 Min.) |
| Praxismodul Immobilienbe-standsmanagement und Ver-marktung | | | 6 | | | | | | | | 180 | PA (15-20 S.) |
| Praxismodul Immobilienfinanzierung und -bewertung / Baurecht | | | | 6 | | | | | | | 180 | MP (30) |
| Praxismodul Immobilienportfoli-omanagement | | | | | 6 | | | | | | 180 | PA (15-20 S.) |
| Praxismodul Spezielle Aspekte der Immobilienwirtschaft | | | | | | 6 | | | | | 180 | MP (45) |

Module der Studienrichtung Immobilienwirtschaft (The-orie)

14 13 8 13 8 8

Module der Studienrichtung Immobilienwirtschaft (Pra-xis)

6 6 6 6 6 0

Module der Studienrichtung Immobilienwirtschaft (Ge-samt)

20 19 14 19 14 8

Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Controlling / Finance Semester 1-4

| | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------|--|---|--|--|--|--|--|-----|-----|--|----|---------|
| Propädeutikum Vermögensma-nagement / Grundlagen Control-ling und Finance | | 9 | | | | | | 110 | 120 | | 40 | K (240) |
| Grundlagen der Kosten- und | | 5 | | | | | | 50 | 70 | | 30 | K (120) |

| | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|---|---|---|--|--|------------|----|--|----|---------|--|
| Leistungsrechnung | | | | | | | | | | | | |
| Planungs- und regelorientiertes Controlling 1 | | 4 | | | | | 70 | 20 | | 30 | K (150) | |
| Finanzanlagen | | 4 | | | | | 40 | 60 | | 20 | K (90) | |
| Grundlagen der Buchführung | | 5 | | | | | 50 | 70 | | 30 | K (120) | |
| Planungs- und regelorientiertes Controlling 2 | | | 4 | | | | 70 | 30 | | 20 | K (120) | |
| Kapitalbeschaffung | | | 4 | | | | 50 | 40 | | 30 | K (120) | |
| Koordinationsorientiertes Controlling | | | | 4 | | | 70 | 20 | | 30 | K (120) | |
| Finanzcontrolling | 4. | | | 4 | | | 40 | 40 | | 40 | K (120) | |
| Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht | Teilen in VS1 un VS 2 mit gleichem Namen | | | 5 | | | 80 (40/40) | 40 | | 30 | K (180) | |

Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Controlling / Finance Semester 5-6

Von diesen Modulen muss im 5. und 6. Semester entweder 1 SB oder die 2 Module im 5. Sem. bzw. 1 Modul im 6. Sem. gewählt werden.

| | | | | | | | | | | | |
|------------------------------------------------------|--|--|--|--|---|---|-----|----|--|----|-----------------------------|
| Spezielle Aspekte des Controllings 1 | | | | | 4 | | 60 | 40 | | 20 | K (120) |
| Import- und Exportfinanzierung | | | | | 4 | | 50 | 40 | | 30 | K (120) |
| Smart Business – Grundlagen Wirtschaftsinformatik | | | | | 8 | | 130 | 70 | | 40 | K (180) |
| Spezielle Aspekte des Controllings 2 / bwl. Beratung | | | | | | 8 | 110 | 90 | | 40 | K (180) |
| Smart Business – Betriebliche Anwendungsgebiete | | | | | | 8 | 130 | 70 | | 40 | K (120)/ Präs. (30 Min.) |

Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Controlling / Finance - Praxismodule

| | | | | | | | | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------|--|---|---|---|---|---|--|--|--|-----|----------------------------------|
| Praxismodul Unternehmenspräsentation | | 6 | | | | | | | | 180 | PA (15-20 S.) Präs. (15 Min.) |
| Praxismodul Planung und Kontrolle 1 / finanzwirtschaftliche Entscheidungen | | | 6 | | | | | | | 180 | PA (15-20 S.) |
| Praxismodul Planung und Kontrolle 2 / Finanzierung | | | | 6 | | | | | | 180 | MP (30) |
| Praxismodul Koordination und Bereichscontrolling / Finanzcontrolling | | | | | 6 | | | | | 180 | PA (15-20 S.) |
| Praxismodul Bereichscontrolling / Import- und Exportfinanzierung | | | | | | 6 | | | | 180 | MP (45) |

Module der Studienrichtung Controlling/Finance (Theorie)

14 13 8 13 8 8

Module der Studienrichtung Controlling/Finance (Praxis)

6 6 6 6 6 0

Module der Studienrichtung Controlling/Finance (Gesamt)

20 19 14 19 14 8

Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Steuerberatung / Wirtschaftsprüfung Semester 1-4

| | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------------------------------------|--|---|---|---|---|--|--|-----|-----|--|----|---------|
| Propädeutikum Vermögensmanagement / Grundlagen Steuern | | 9 | | | | | | 110 | 120 | | 40 | K (240) |
| Grundlagen der Buchführung | | 5 | | | | | | 50 | 70 | | 30 | K (180) |
| Vertiefung 1 ESt, USt / Grundlagen AO | | | 8 | | | | | 110 | 90 | | 40 | K (240) |
| Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung | | | 5 | | | | | 50 | 70 | | 30 | K (120) |
| Vertiefung 2 ESt, USt, AO | | | | 8 | | | | 110 | 90 | | 40 | K (240) |
| Grundlagen der Unternehmensbesteuerung / Bewertung | | | | | 8 | | | 110 | 90 | | 40 | K (240) |
| Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht | | | | | 5 | | | 80 | 50 | | 20 | K (180) |

Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Steuerberatung / Wirtschaftsprüfung Semester 5-6

Von diesen Modulen muss im 5. und 6. Semester entweder 1 SB oder die 2 studienrichtungsspezifischen Module gewählt werden.

| | | | | | | | | | | | | |
|----------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|---|---|--|-----|----|--|----|--------------------------------|
| Vertiefung Unternehmensbesteuerung / bwl.Beratung | | | | | 4 | | | 80 | 30 | | 10 | K (180) |
| Grundlagen der Wirtschaftsprüfung | | | | | 4 | | | 40 | 70 | | 10 | K (120) |
| Smart Business – Grundlagen Wirtschaftsinformatik | | | | | 8 | | | 130 | 70 | | 40 | K (180) |
| Spezielle Aspekte der Besteuerung / betriebswirtschaftliche Beratung | | | | | | 4 | | 80 | 30 | | 10 | K (180) |
| Vertiefung Wirtschaftsprüfung | | | | | | 4 | | 40 | 70 | | 10 | K (120) |
| Smart Business – Betriebliche Anwendungsgebiete | | | | | | 8 | | 130 | 70 | | 40 | K (120)/ Präs. (30 Min.) |

Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Steuerberatung / Wirtschaftsprüfung - Praxismodule

| | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------|--|---|---|---|---|---|--|--|--|--|-----|-------------------------------------|
| Praxismodul Unternehmenspräsentation | | 6 | | | | | | | | | 180 | PA (15-20 S.) Präs. (15 Min.) |
| Praxismodul Rechnungswesen/ Einkommensteuer / Umsatzsteuer | | | 6 | | | | | | | | 180 | PA (15-20 S.) |
| Praxismodul Jahresabschlüsse / Steuererklärungen / Steuerverfahrensrecht | | | | 6 | | | | | | | 180 | MP (30) |
| Praxismodul Unternehmensbesteuerung | | | | | 6 | | | | | | 180 | PA (15-20 S.) |
| Praxismodul Unternehmensbesteuerung / Wirtschaftsprüfung | | | | | | 6 | | | | | 180 | MP (45) |

Module der Studienrichtung Steuerberatung / Wirtschaftsprüfung (Theorie)

14 13 8 13 8 8

Module der Studienrichtung Steuerberatung / Wirtschaftsprüfung (Praxis)

6 6 6 6 6 0

Module der Studienrichtung Steuerberatung / Wirtschaftsprüfung (Gesamt)

20 19 14 19 14 8

Gesamt pro Semester

30 29 29 33 30 29

Wahlmodule Studiengang Vermögensmanagement - Wählbar für Studierende aller Studienrichtungen

werden als Wahlpflichtmodule "ohne Bedingung" angelegt, d.h. für die Studienorganisation: Zusatzmodul

| | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------------|--|--|--|--|---|--|---|----|-----|--|--|----------|
| Arbeitsrecht | | | | | 5 | | | 30 | 120 | | | K (90) |
| Finanzmanagement | | | | | 5 | | | 30 | 120 | | | K (90) |
| Interkulturelle Kompetenz | | | | | 5 | | | 30 | 120 | | | K (90) |
| IT/EDV/ (vorab für SB) | | | | | 5 | | | 30 | 120 | | | K (90) |
| Qualitätsmanagement | | | | | | | 5 | 30 | 120 | | | K (90) |
| Quantitative Marktforschung | | | | | | | 5 | 30 | 120 | | | K (90) |
| Projektmanagement | | | | | | | 5 | 30 | 120 | | | K (90) |
| SAP | | | | | | | 5 | 30 | 120 | | | PPC (60) |
| Außenprüfung | | | | | | | 5 | 30 | 120 | | | K (90) |
| Energiemanagement | | | | | | | 5 | 30 | 120 | | | K (90) |
| Wohnpsychologie | | | | | | | 5 | 30 | 120 | | | K (90) |

Legende:

| | | | |
|-----|------------------------------|-------|-------------------|
| EVL | Eigenverantwortliches Lernen | MP | Mündliche Prüfung |
| PL | Prüfungsleistung | PA | Projektarbeit |
| K | Klausur | Präs. | Präsentation |
| PPC | Prüfung am PC | | |

Die fachlichen Grundlagen werden in den Kernfächern gelegt, die als Pflichtmodule von allen Studierenden zu absolvieren sind. Hierzu gehören die generalistisch ausgerichteten wirtschaftswissenschaftlichen Module der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre sowie Mathematik, Statistik und Recht. Behandelte Themenfelder sind wirtschafts-, fiskal- und sozialpolitische Rahmenbedingungen, Mechanismen und Entwicklungstendenzen nationaler und internationaler Finanz- und Immobilienmärkte, Ursachen für und Entwicklungstendenzen von Absatzmärkten verschiedener Branchen sowie wertbeeinflussende Faktoren der Unternehmen selbst. Schlüsselqualifikationen werden über grundlegende Kommunikationstheorien, interkulturelle Kompetenzen sowie Englisch als Fremdsprache vermittelt. Zudem sind Lehrinhalte des ersten Praxis- sowie des Bachelormoduls inhaltlich aufeinander abgestimmt und nicht studienrichtungsspezifisch geprägt.

Die Spezialisierung erfolgt im Anschluss über die Wahl einer der drei Studienrichtungen.

Die Lehrinhalte in der **Studienrichtung Controlling/Finance** orientieren sich an den in der Praxis vorkommenden Controllingkonzeptionen und den daraus ableitbaren Controllingaufgaben und -instrumenten. Zudem werden Inhalte über die finanzwirtschaftlichen Aufgaben und Instrumente von Unternehmen vermittelt.

In der **Studienrichtung Immobilienwirtschaft** erfolgt die systematische Wissensvermittlung anhand des Lebenszyklus der Immobilie und allen damit verbundenen wirtschaftlichen Aufgabenbereichen und rechtlichen Anforderungen. Die Studierenden werden mit der Heterogenität der Immobilienwirtschaft vertraut gemacht.

Die Lehrinhalte in der **Studienrichtung Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung** folgen der Gesetzssystematik im deutschen Steuerrecht.

In die Anfertigung und Verteidigung der Thesis fließen alle im Studienverlauf erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse ein.

Der duale Bachelorstudiengang basiert auf einem wissenschaftlich-didaktischen Konzept, das kognitives und arbeitsintegrierendes Lernen miteinander verknüpft. Wissenschaftlich theoretische Studienabschnitte an der Berufsakademie wechseln mit praxisintegrierenden Einheiten beim Praxispartner, wodurch ein unmittelbarer Wissenstransfer stattfindet. Die Formen der Wissensvermittlung an beiden Lernorten sind in der Studienordnung verankert. Danach bestehen die Lehr- und Lernformen aus verpflichtenden Präsenzveranstaltungen, die sich wiederum in Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Planspiele, Exkursionen und Kolloquien untergliedern. Die Präsenzveranstaltungen werden in vier Seminargruppen pro Jahr mit 25 bis 30 Studierenden durchgeführt. Gruppenübungen, Planspiel, Projektarbeit etc. finden in der Regel in kleineren Einheiten statt, wodurch eine individuellere Betreuungs- und Übungsmöglichkeit geschaffen und so ein besserer Lerneffekt erzielt wird. Die Wissensvermittlung erfolgt auch durch nebenberufliche Lehrbeauftragte aus der Praxis. Dadurch kommen die Studierenden mit aktuellen Fragen ihres Tätigkeitsbereiches in Berührung und haben die Möglichkeit, diese wissenschaftlich zu beleuchten und zu diskutieren. Sie erlernen anhand konkreter Beispiele aus der Praxis verschiedene Aspekte eines Sachverhaltes zu beurteilen und die Erkenntnisse hieraus unter Anwendung ihres theoretischen Wissens in ihr Handeln und ihre Entscheidungen entsprechend einzubinden. Neben den Materialien wie z.B. Skripte und Arbeitsblätter, die den Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung zur Verfügung gestellt werden, bieten die Lehrenden ihre Unterlagen den Studierenden auch elektronisch über die e-learning-Plattform OPAL (Online-Plattform für Akademisches Lehren und Lernen) an.

Das eigenverantwortliche Lernen wird in Form des Selbststudiums in Theorie und Praxis erbracht und soll den Studierenden ein selbständiges wissenschaftliches Arbeiten ermöglichen. Das Selbststudium ist u.a. gekennzeichnet durch Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen, Literaturstudium, Prüfungsvorbereitung, Gruppenübungen, Recherche oder auch die selbständige Anfertigung verschiedener Dokumente und Präsentationen. Nach Angabe der Berufsakademie werden die Studierenden über Evaluationen auch in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen, was sich daran zeigt, dass Modifikationen seit der letzten Akkreditierung auch auf Anregungen der Studierenden zurückzuführen sind.

Da bei diesem Studiengang, neben seiner grundlegenden betriebs- und volkswirtschaftlichen Komponente, das Management von unternehmerischen und privaten Vermögenswerten und deren Erhaltung und Steigerung im Vordergrund steht, wurde die Studiengangsbezeichnung „Vermögensmanagement“ gewählt. Das Studium schließt mit dem Bachelor of Arts ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium sieht die Erreichung der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der im Curriculum dargestellten Inhalte als gewährleistet an. Abschlussgrad sowie die Studiengangsbezeichnung sind stimmig in Bezug auf die präferierten Inhalte gewählt. Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist das Modulkonzept adäquat und mit Blick auf die Erreichung der Qualifikationsziele sinnvoll aufgebaut. So werden alle von der Hochschule angegebenen Inhaltsbereiche in ausreichendem Maße im Studiengang abgedeckt. Dies beinhaltet neben der wirtschaftswissenschaftlichen Komponente mit ihren drei Studienrichtungen Controlling/Finance, Immobilienwirtschaft, Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung auch die Inhalte integrativer Module und der Soft Skills sowie des sprachlichen Bereichs.

Die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden werden, nach Meinung des Gutachtergremiums, in ausreichender Vielfalt angeboten und stellen sicher, dass die Qualifikationsziele erreicht werden.

Das duale Konzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. Die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen ermöglichen ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen, wodurch die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Dies zeigt sich insbesondere durch die Verwendung von Fallstudien, Kleingruppenarbeiten sowie den Austausch von Praxiserfahrungen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand

Die Berufsakademie Sachsen unterhält Auslandskooperationen mit zahlreichen europäischen Ländern, aber auch China, Russland, Indien und den USA. Seit 2018 nimmt sie am Erasmus+ Programm teil. Die Beratung und Begleitung von Incomings und Outgoings erfolgen durch Mitarbeitende und Lehrende, die durch die zentrale Geschäftsstelle der Berufsakademie Sachsen unterstützt werden. Partner bei der Umsetzung der Internationalisierungsstrategie ist das LEONARDO-Büro in Dresden.

Es besteht die Möglichkeit, Studienzeiten und Praxisphasen im Ausland zu absolvieren. Dazu müssen die Studierenden anerkennbare Module im Ausland belegen und abschließen, um einen regulären Semesterverlauf und die Regelstudienzeit einhalten zu können. Ebenso sind Aufenthalte in anderen Unternehmen oder Betriebsstätten des Praxispartners im In- und Ausland während der Praxisphasen möglich. Auch hier greifen Förderprogramme wie Erasmus oder Leonardo.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studierenden wird durch die bestehenden Rahmenbedingungen ein Auslandspraktikum ohne Zeitverlust ermöglicht. Darüber hinaus können Studierende neben dem gängigen Erasmusprogramm unabhängig von den bestehenden Kooperationen eigenständig ein Auslandssemester antreten. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt.

Während der Digitalkonferenz konnte sich das Gutachtergremium in Gesprächen mit Verwaltungsmitarbeitenden davon überzeugen, dass die Betreuung der Studierenden auch für Auslandsaufenthalte gewährleistet ist und Förderungs- und Unterstützungsmöglichkeiten bestehen. Allerdings bescheinigten die befragten Studierenden, dass von diesem Angebot kaum Gebrauch gemacht wird. Das Gutachtergremium berücksichtigt zwar, dass die Rahmenbedingungen eines dualen Bachelorstudiengangs mit festen Beschäftigungen im Anstellungsverhältnis im Vergleich zu einem Vollzeitstudium einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- und Ausland erschweren. Gleichwohl empfiehlt das Gutachtergremium, die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes stärker im Fokus der Studierenden zu platzieren und die positiven Chancen deutlicher herauszustellen, um eine größere Mobilität der Studierenden zu erreichen. Denn gerade das Vermögensmanagement spielt sich auch international und nicht nur im deutschen oder regionalen Bereich ab.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand

Das Lehrpersonal des Studiengangs setzt sich gemäß § 16 SächsBAG aus Professorinnen und Professoren und nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten zusammen. Die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren erfüllen die Berufungsanforderungen nach § 17 Abs. 1 SächsBAG. Die Berufung zur Professorin/zum Professor erfolgt aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung durch die Präsidentin/den Präsidenten der Berufsakademie. Zur Vorbereitung und Durchführung des Ausschreibungsverfahrens wird durch die Direktorenkonferenz eine Berufungskommission gebildet, bestehend aus vier bis sechs hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, zwei Lehrbeauftragten, einem Studierenden und mindestens einer Hochschulprofessorin/einem Hochschulprofessor als externem Sachverständigen. Im Studiengang sind neun hauptamtlich lehrende Professorinnen und Professoren tätig.

Derzeit unterstützen 86 nebenamtlich tätige Dozentinnen und Dozenten die Lehre im Studiengang. Sie werden nach den Maßgaben des § 18 Abs. 2 SächsBAG ausgewählt und müssen nach

fachwissenschaftlichen und pädagogisch didaktischen Befähigungen sowie ihrer praktischen Berufserfahrung den Anforderungen der Berufsakademie Sachsen entsprechen. Darunter sind, neben ausgewiesenen Berufspraktikern, auch Angehörige verschiedener Fachhochschulen, der Universität Leipzig sowie der TU Chemnitz.

Zu den vielfältigen Möglichkeiten zur persönlichen Weiterbildungen für Professorinnen und Professoren sowie für alle nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten gehören u.a. Fachtagungen, Messen, didaktische oder fachliche Schulungen sowie pädagogisch-didaktische Qualifizierungsangebote des „Hochschuldidaktischen Zentrums Sachsen“.

Die interne Kooperation und Koordination zur Abstimmung der Module und Lehrinhalte im Studiengang wird durch eine jährlich stattfindende Dozentenkonferenz, modulbezogene Abstimmungen und individuelle Dozentengespräche gewährleistet. Die Evaluationsergebnisse werden den Lehrenden zeitnah mitgeteilt, sodass eine Rückkopplung noch im Semester stattfinden kann. Darüber hinaus nutzen die Lehrenden auch das unmittelbare Feedback während der Veranstaltungen in den kleinen Seminargruppen, um direkte Anpassungen vorzunehmen.

Der Berufsakademie ist gesetzlich kein Forschungsauftrag zugewiesen, so dass keine strukturellen und personellen Rahmenbedingungen bestehen, um der Forschung nachzugehen. Dennoch hat die Studienakademie das Bestreben, Forschung in den Studienablauf aufzunehmen und in die Lehre zu transferieren. Daher gewährt sie ihren Lehrenden Forschungsfreiräume und unterstützt Tagungen und Forschungsvorhaben. Durch den Einsatz von Lehrkräften unterschiedlicher Spezialisierungen, soll den Studierenden ein Einblick in die praxisrelevante Forschung ermöglicht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen überzeugen, dass die notwendige Lehrkapazität des Bachelorstudiengangs vorhanden ist. Das Curriculum wird durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die im SächsBAG geforderte 40-Prozentquote hauptamtlicher Professorinnen und Professoren wird erfüllt. Das Gutachtergremium bestätigt darüber hinaus, dass die Studienakademie dem dualen Studienkonzept Rechnung trägt, indem ausreichend Lehrpersonal mit einschlägiger Praxiserfahrung in den Studiengängen eingesetzt wird, um die Verzahnung von Theorie und Praxis zu stärken.

Auch wenn der Berufsakademie im Bundesland Sachsen gesetzlich kein Forschungsauftrag zugewiesen ist, können die Studierenden, aufgrund der Vielzahl der eingesetzten Lehrkräfte und deren Spezialisierung, einen Einblick in die praxisrelevante Forschung gewinnen.

Die von der Berufsakademie ergriffenen Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung werden von dem Gutachtergremium begrüßt und als zeitgemäß erachtet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand

Zur Verwaltungsunterstützung für Studierende und das Lehrpersonal des Studiengangs stehen zwei Mitarbeiterinnen mit jeweils 0,75 VZÄ zur Verfügung. Sie stehen der Studienrichtungsleitung bei der Lehrplanung zur Seite, bereiten die Lehraufträge und Honorarabrechnungen für die nebenamtlichen Lehrkräfte vor und erstellen die aktuellen Stunden- und Prüfungspläne. Darüber hinaus sind sie eine wichtige Kontaktstelle für die Praxispartner und Studierende in allen organisatorischen Fragen rund um das Studium. Eine weitere Verwaltungsmitarbeiterin ist für die Abrechnung des Semesterbeitrags der Studierenden zum Studentenwerk zuständig. Sie befasst sich außerdem mit der Vorbereitung und Abrechnung von Dienstreisen, der Beschaffung von Büromaterial und sonstiger Büroausstattung sowie allgemeiner Verwaltungsleistungen.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung stehen auch den Verwaltungsmitarbeitenden offen wie z.B. die Teilnahme an Seminaren und Schulungen der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen sowie interne Weiterbildungsangebote für ihr jeweiliges Aufgabengebiet.

Die staatliche Studienakademie verfügt über folgende räumliche Ausstattung:

- 10 Seminarräume mit bis zu 48 Plätzen
- 1 Hörsaal mit 110 Plätzen
- 4 PC-Pool-Räume mit bis zu 23 Plätzen
- 1 Multimediaraum
- 4 Gruppenarbeitsräume
- Technische Labore

Die Räume sind mit Beamern, zum Teil interaktive Boards, Tafeln, div. Anschlüsse, etc. ausgestattet. Die Seminarräume werden in der Quartalsplanung den Seminargruppen fest zugewiesen. Der Multimediaraum steht den Studierenden offen, so dass jederzeit die Möglichkeit besteht, auf Netzwerke, spezifische Software oder die Lernplattform zuzugreifen.

Der Campus der Staatlichen Studienakademie Leipzig ist barrierefrei und besitzt ein leistungsfähiges WLAN Datennetz. Mit dem zentralen VPN-basierten Netzwerk kann von jedem Lern- und Arbeitsort auf die Ressourcen zurückgegriffen werden. Für externe Studierende und Lehrende anderer Hochschuleinrichtungen besteht ein Zugriff über eduroam. Für Webmeetings, Onlinelehre und Konsultationen wird „webex education“ genutzt. Die Bereitstellung von Unterlagen, Lehraufgaben sowie Gruppenarbeiten sind über die Lernplattform OPAL möglich. Zur Unterstützung der Studierenden stehen für technische Fragestellungen zwei Laboringenieure sowie ein Mitarbeiter des technischen Hausdienstes zur Verfügung.

Mit der Software Campus Dual existiert eine SAP-basierte, eigenentwickelte Software, die den gesamten Studienprozess abbildet. Jeder Studierende hat mit seinem Account Zugriff auf Prüfungsangebote, -verfahren, -ergebnisse, die Block- und Studienplanung und kann über Studiendokumente selbständig verfügen.

Die Staatliche Studienakademie Leipzig hat eine eigene Bibliothek auf dem Campus, die als öffentliche Bibliothek den Studierenden, Praxispartnern und Lehrenden zur Verfügung steht. Der Bestand beläuft sich derzeit auf ca. 12.000 Bücher in der Leihbibliothek sowie 1,8 Mio. e-books, die in div. Volltextdatenbanken bereitgestellt werden. Beispielhaft seien hier die Datenbanken erwähnt: FINC – Gesamtkatalog aller Standorte der BA Sachsen, Beck-Online, DATEV, De Gruyter, Gabler Wirtschaftslexikon, Hanser, Ebooklibrary, EBSCO, EZB, Elektronische Zeitschriftenbibliothek, Haufe Online, Immobilienfachwissen A-Z, NWB-Datenbankmodule, PERINORM, SAP-Fachbücher, SpringerLink, Statista, Utb-studie-ebook, Vahlen eLibrary, Vulkan-Verlag und WISO. Darüber hinaus bestehen Zugriff auf Nachweisdatenbanken und Verlinkungen zur Deutschen Nationalbibliothek, Universitätsbibliothek Leipzig und zur Bibliothek der HTWK Leipzig.

In der Bibliothek stehen sechs sog. Carrols, abgeteilte Ruhe-Arbeitsplätze, 18 Leseplätze mit neun PC's sowie ein Leseraum mit moderner Computer- und Präsentationstechnik zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zwar konnte sich das Gutachtergremium wegen der Digitalkonferenz nicht vor Ort von den Gegebenheiten einen Eindruck verschaffen. Allerdings gab es bereits vergleichbare Begutachtungen vor Ort, auf die die Beteiligten zurückgreifen konnten. Deshalb wurde die Ressourcenausstattung als auch die Unterstützung der Verwaltung vom Gutachtergremium als durchweg positiv bewertet. Es existieren genügend räumliche Kapazitäten für die Präsenzveranstaltungen.

Die Studierenden werden bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation von kompetenten Mitarbeitenden unterstützt. Die IT-Infrastruktur bietet Zugang zu Datenbanken und ausreichender Fachliteratur. Die Literatúrausstattung in der Bibliothek wird kontinuierlich auf aktuellem Stand gehalten. Weiterbildungsmöglichkeiten für Verwaltungsmitarbeitende sind vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Die Prüfungsleistungen sind in §§ 8-11 der Prüfungsordnung verankert und in den Modulbeschreibungen festgehalten. Zu den eingesetzten Prüfungsformen gehören Klausur-, Projekt- und Seminararbeiten, mündliche Prüfungen, Präsentationen sowie die Abschlussarbeit.

- In den schriftlichen Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln unter Anwendung der geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und passende Lösungswege finden können.
- In einer Projektarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, komplexe Aufgabenstellungen mit Praxisbezug unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- Mit Seminararbeiten soll vor allem das Verstehen sowie die Fähigkeit zur Übertragung des Wissens auf Problemlösungen in wirtschaftlichem oder gesellschaftlichem Kontext bewiesen werden.
- Mit einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und die Problemlösung logisch darstellen können und wissenschaftlich vertreten können.
- Präsentationen dienen als Leistungsnachweis für rhetorische und kommunikative Fähigkeiten. Sie sollen den sicheren Umgang mit unterschiedlichen Präsentationstechniken und Präsentationsmedien zeigen.
- Mit der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer Frist eine praxisbezogene Problemstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und praktischer Erkenntnisse selbständig zu bearbeiten.

Das Thema der Abschlussarbeit wird, dem dualen Studienkonzept folgend, in der Regel in Abstimmung mit dem Praxispartner gestellt und durch den Prüfungsausschuss genehmigt. Darüber hinaus sollen die Studierenden in allen schriftlichen Belegarbeiten zeigen, dass sie komplexe und/oder interdisziplinäre Problemstellungen mit Praxisbezug erfassen, geeignete Lösungsansätze definieren und Konzepte zu deren Umsetzung entwickeln können.

Die Prüfungsformen orientieren sich gemäß den Angaben im Selbstbericht an den Modulhalten. Beim Einsatz mehrerer Lehrender werden diese sowie die Hilfsmittel durch den Modulverantwortlichen festgelegt und kontrolliert. Durch dieses Verfahren soll gesichert werden, dass sich die Prüfungen über den Einsatz verschiedener Lehrender hinweg am Erreichen und Verifizieren des Qualifikationsniveaus und der definierten Qualifikationsziele orientieren und wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet sind.

Auf Basis des Studienablaufplans erstellt die Studiengangsführung in Zusammenarbeit mit den Studienrichtungsleitungen einen langfristigen Prüfungsplan. Die Studierenden werden im Vorfeld eines jeden Semesters über das Prüfungsangebot des jeweiligen Semesters inkl. Prüfende und Hilfsmittel informiert. Bedingt durch die Verzahnung von theorie- und praxisbasierten Studienanteilen liegen die jeweiligen Prüfungszeiträume am Ende der Theoriephase bzw. der Praxisphase. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel in einem Zeitfenster von sechs bis acht Wochen. Daher finden die Wiederholungsprüfungen zu Beginn des Folgesemesters statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Modulen festgelegten Prüfungsformen sind, nach Überzeugung des Gutachtergremiums, geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Sie sind aufeinander abgestimmt, modulbezogen und kompetenzorientiert ausgerichtet. Hinsichtlich der zeitlichen Entfernung von Wiederholungsprüfungen und der u.U. wechselnden Lehrenden im Folgesemester,

konnte die Studienakademie das Gutachtergremium überzeugen, dass dennoch die gleichen Anforderungen und das gleiche Niveau der Prüfungsleistung im Wiederholungstermin, durch Rückkopplung und Absprache der Beteiligten gegeben sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand

Der Wechsel der Theorie- und Praxisphasen ist bereits vor Studienbeginn festgelegt und wird den Studierenden als Blockplan mit der Zulassung zum Studium zur Verfügung gestellt. Das Studium beginnt mit einer dreimonatigen Theoriephase und alterniert im vierteljährlichen Rhythmus mit den Praxisphasen. Die Praxisphasen werden vom Praxispartner auf Basis der Studienordnung gemeinsam mit den Studierenden für jede Phase geplant und im Nachhinein durch eine Praxisbescheinigung nachgewiesen. Für die Theoriephasen werden rechtzeitig vor Semesterbeginn alle relevanten Fakten wie Präsenzstunden, Prüfungstermine, Vorlesungspläne, Raumbelagung und Dozenteneinsatz festgelegt. Diese können im Intranet eingesehen werden.

Abgesehen von sieben Modulen, erstrecken sich alle übrigen Module über jeweils ein Semester. Die Studienakademie begründet dies mit der organisatorischen, aber auch inhaltlichen Komplexität. Da in der Regel alle Module jährlich angeboten werden, kommt es nicht zu Überlappungen.

Fast jedes Modul schließt mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Lediglich drei Module werden mit einer Klausur und einer Präsentation und die erste Praxisphase mit einer Projektarbeit und ihrer Präsentation beendet. Mit diesen komplementären, schriftlichen und interaktiven Prüfungsformen sollen kommunikative und methodische Kompetenzen geprüft werden, um unterschiedlichen Stärken und Schwächen der Prüflinge besser begegnen und die geforderten Inhalte der Module besser abbilden zu können.

Die Studierbarkeit wird außerdem durch eine adäquate, belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. In der Regel schließt ein Semester (Theorie- und Praxisphase) mit vier bis sechs Prüfungen ab. Der Ausweis von Prüfungsphasen innerhalb der Theoriephase stellt sicher, dass es zu keiner Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen kommt.

Zwei Sprachmodule schließen mit jeweils 4 ECTS-Leistungspunkten ab. Die Studienakademie begründet die Kreditierung der Sprachmodule mit einem Gesamtworkload von acht Punkten bei einer Verteilung auf zwei Semester, die für eine kontinuierliche Verbesserung der Sprachfähigkeit sorgen soll. Darüber hinaus werden neun Module im Wahlpflichtbereich Immobilienwirtschaft, acht Module im Wahlpflichtbereich Controlling/Finance und vier Module im Studienbereich Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung mit jeweils 4 ECTS-Leistungspunkten bewertet. Die Studienakademie begründet diese Strukturierung einerseits damit, dass diese Module unter fachspezifischen Aspekten in sich abgeschlossene Lehreinheiten bilden, zum anderen wurden die Module im Wahlpflichtbereich der Studienrichtungen weniger umfangreich gestaltet, um den Studierenden eine gewisse Vielfalt anbieten zu können und den Workload im studierbaren Rahmen zu halten.

Die Lehr-Präsenzveranstaltungen werden mit acht bis zehn Lehrveranstaltungsstunden täglich angesetzt. Mit einer Arbeitsbelastung von sechs Zeitstunden steht, unter Zugrundelegung einer meist 40-Stunden-Woche in den Ausbildungsverträgen der Praxispartner, ein ausreichendes Zeitvolumen für eigenverantwortliches Lernen zur Verfügung, so die Studienakademie. Die Überprüfung der wahrgenommenen Arbeitsbelastung, sowohl für Theorie als auch in der Praxis, ist Bestandteil der Evaluation im Rahmen des Qualitätsmanagements.

Sowohl haupt- als auch nebenamtlich tätige Lehrende stehen für Konsultationen und Beratungen zum jeweiligen Studienmodul zur Verfügung. Hierfür werden neben dem persönlichen Gespräch zunehmend digitale Formate wie z.B. Videokonferenzen genutzt.

Der Studiengang weist eine Abbrecherquote von bis zu 34 Prozent zum Stichtag 30.9. eines jeden Jahres aus. Studierende mit noch offenen Prüfungsleistungen werden noch nicht mit Ab-

schluss erfasst, was in der Regel zu einer Verschiebung von fünf Prozent führt. Die Studienakademie führt an, dass ein Abbruch aus persönlichen Gründen zunimmt, während der Abbruch aus fachlichen Gründen stabil bleibt. In der Abbrecherquote berücksichtigt sind auch Studierende, die über einen individuellen Studienplan in Abstimmung mit dem Praxispartner in andere Matrikel zurückgestuft werden. Gründe sind z. B. Auslandsaufenthalte, die über die Praxisphase hinausgehen, Sonderstudienpläne für Leistungssportler, Elternschaft bis hin zu leistungsbedingten Rückständen, die im regulären Studienablauf nicht mehr zu bewältigen sind. Die Studienakademie begegnet dem mit vielfältigen (u.a. psychosozialen) Beratungs- und Gesprächsangeboten, die mittlerweile erste Erfolge zeigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Das Gutachtergremium sieht die Planung für den Wechsel von theorie- und praxisbasierten Studienanteilen als sinnvoll und durchdacht an. Der Studiengang ist so ausgestaltet, dass er innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dies ergaben auch die Gespräche mit den Studierenden in der Digitalkonferenz. Sie sprachen zwar von einem ambitionierten Programm, auch im Hinblick auf die Prüfungsphase mit in der Spitze bis zu vier Prüfungen innerhalb einer Woche, das aber durchaus zu bewältigen sei. Auch die Überprüfungen des Workloads im Rahmen der Evaluationen gaben ein vergleichbares Bild ab. Zudem wird auf die Arbeitsbelastung und die besondere Situation eines dualen Studienprogramms bereits im Erstkontakt mit den Studieninteressierten hingewiesen. Um die Zahl der Abbrechenden zu reduzieren, hat die Studienakademie geeignete Maßnahmen imlementiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand

Essentieller Bestandteil eines dualen Studiums ist die inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der unterschiedlichen Lernorte innerhalb des Studienkonzeptes. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Berufsakademie auf Basis des Berufsakademiegesetzes (SächsBAG). Entscheidungsträger sind der Akademiedirektor, die Studiengangsleitung und der Beirat. Gemäß § 32 SächsBAG obliegt dem Direktor der Staatlichen Studienakademie u. a. die Koordination des Studiums an der Akademie und den zugeordneten Einrichtungen der Praxispartner. Der Beirat fördert nach § 35 SächsBAG den Informationsaustausch zwischen der Staatlichen Studienakademie und den Praxispartnern. Hier werden die Entscheidungen der einzelnen Mitglieder zusammengeführt und Empfehlungen ausgesprochen, die der Direktor umsetzt.

Zu den Aufgaben der Studiengangsleitung gehört gemäß § 38 SächsBAG u.a. die Zusammenarbeit und Abstimmung der Studienplatzkapazitäten mit den Praxispartnern, die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung von Praxispartnern sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Verzeichnisses anerkannter Praxispartner. Entscheidungsgrundlage bildet die „Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung und Anforderungen von Praxispartnern der Berufsakademie (PPO)“. Darin ist unter anderem geregelt, dass die Geschäftstätigkeit des Praxispartners geeignet sein muss, die vorgesehenen Studieninhalte zu vermitteln, der verantwortliche Betreuer eine den vorgeschriebenen Studieninhalten entsprechende Qualifikation – in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine vergleichbare Abschlussprüfung – besitzt und eine angemessene Zeit berufstätig ist. Ferner ist dort geregelt, dass der Praxispartner in der Lage sein muss, den praktischen Studienablauf nach den für den Bachelorstudiengang gültigen Studiendokumenten zu planen und die Vermittlung der in der Studienordnung des jeweiligen Bachelorstudiengangs festgelegten Studieninhalte umzusetzen. Falls vorgesehene Studieninhalte nicht beim Praxispartner selbst vermittelt werden können oder sollen, trägt der Praxispartner die Verantwortung dafür, dass die betreffenden Studieninhalte bei einem anderen kooperierenden Unternehmen vermittelt werden. Die partnerschaftlichen Verpflichtungen zwischen Studienakademie und Praxispartner werden in einem Kooperationsvertrag festgehalten.

Die Ausgestaltung des Curriculums, der Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der Tätigkeiten, die den Studierenden in den Praxisphasen übertragen werden, liegt allein bei den zuständigen Gremien der Berufsakademie. Das Thema für die Bachelor-Thesis wird zwar überwiegend im Zusammenhang mit der Berufspraxis im Unternehmen gewählt. Anschließend findet aber auch hier ein regelmäßiger Austausch zwischen dem betreuenden Dozenten und dem Praxispartner unter der Verantwortung der Studienakademie statt.

Ein weiteres Instrument, um eine passgenaue Abstimmung der beiden Lernorte zu ermöglichen, stellt die Befragung der Praxispartner dar, die ihrerseits die Qualität der in ihrem Unternehmen eingesetzten theoretischen Inhalte anhand der Umsetzung durch die Studierenden bewertet.

Das Verfahren ist auf der Homepage der Hochschule beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die duale Studiengangstruktur und deren Umsetzung erachtet das Gutachtergremium als positiv. Die Studienakademie wählt ihre Praxispartner sorgfältig und nach festgelegten Maßstäben aus, die in einer Ordnung definiert sind. Die Studienakademie gewährleistet die Umsetzung und die Qualität des Bachelorstudiengangskonzeptes und stellt sicher, dass die Studierenden in den Praxisphasen angemessen betreut werden. Das Gutachtergremium begrüßt den intensiven Austausch auf allen Ebenen zwischen der Studienakademie und den Praxispartnern. Dies wurde anhand der Gespräche mit den Studierenden und Vertretenden der Praxispartner bestätigt. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Durchführung des Studiengangs sehr gut zwischen der Studienakademie und den Unternehmen abgestimmt ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 SächsStudAkkVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand

Um den sich ständig verändernden Rahmenbedingungen gerecht zu werden, wird im Studiengang die inhaltliche Weiterentwicklung von Modulen kontinuierlich vollzogen. Dabei wird auch der Digitalisierung und Flexibilisierung der Arbeitswelten Rechnung getragen. Die Modul Inhalte werden regelmäßig aktualisiert und auf neueste Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis überprüft und angepasst. Sichertgestellt wird dies durch den jeweiligen Lehrenden sowie die Modulverantwortlichen, die sich sowohl am aktuellen Stand der Forschung als auch den aktuellen Anforderungen in der Praxis orientieren.

Die Teilnahme der Lehrenden an Kongressen, Fachmessen, Weiterbildungen und Veranstaltungen innerhalb der Branche in Fach- und Forschungsverbänden gewährleistet einen fachlichen Diskurs.

Zudem spielen die Praxisnähe des Studiums und die Rückkopplungen aus den Kooperationsunternehmen eine wichtige Rolle. Regelmäßig stattfindende Praxispartnertreffen werden dazu genutzt, aktuelle fachliche Fragestellungen aufzuwerfen, zu diskutieren und, bei allgemeiner Relevanz, in die Seminare zu integrieren. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen Anforderungen erfolgt zudem neben der Studiengangsleitung über die nebenberuflichen Lehrenden, die neue Anforderungen aus ihrem beruflichen Umfeld an die Studierenden vermitteln.

Die immense Frequenz der Wissenserweiterung erfordert neben der regelmäßigen Aktualisierung der Modul Inhalte, die Sicherstellung der Befähigung der Studierenden, sich selbständig Wissen anzueignen und dieses anzuwenden. Hierfür werden die methodisch-didaktischen Ansätze im Curriculum genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Hochschule die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung gewährleistet. Die Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept sind auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die adäquate Durchführung des Studiengangs. Dies wird durch vielfältige Maßnahmen gefördert, wie u.a. die Zusammenarbeit mit den Praxispartnern, der Rückgriff auf die fachliche Expertise der externen Dozenten, vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten des gesamten Hochschulpersonals und der Professoren. Nach Ansicht des Gutachtergremiums, stellt die Einbeziehung der Unternehmen in die Weiterentwicklung die anwendungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs langfristig sicher. Dies wird auch durch die zahlreichen Projektarbeiten im Studienverlauf untermauert, die vorzugsweise von den Praxispartnern vorgeschlagen werden und somit eine dauerhafte Aktualität und Relevanz der Fragestellungen abbilden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand

Um die Studien- und Lehrqualität kontinuierlich zu verbessern, hat die Berufsakademie Sachsen für ihre sieben staatlichen Studienakademien ein Qualitätsmanagementsystem entwickelt, das auf einem geschlossenen Regelkreis (PDCA-Zyklus) basiert. Dieser umfasst die beiden Lernorte des dualen Studiums und hat folgende Phasen:

- Zieldefinition,
- Umsetzung,
- Qualitätsanalyse,
- Auswertung und Veröffentlichung sowie
- kontinuierlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.

Den rechtlichen Rahmen bilden das Sächsische Berufsakademiegesetz und die Evaluierungsordnung der Berufsakademie Sachsen. Die Direktorenkonferenz bzw. der Präsident gewährleistet die Rückbindung der standortgebundenen Ergebnisse des Qualitätsmanagements an die Entscheidungsprozesse auf Ebene der Berufsakademie Sachsen und koordiniert die standortübergreifende Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems. Verfahren und Zuständigkeiten in diesem Qualitätskreislauf sind seit 2008 beschrieben und haben bereits mehrere Anpassungen bzw. Weiterentwicklungen durchlaufen.

Die Evaluierungsordnung regelt neben Zuständigkeiten auch Ziele, Gegenstand der Evaluierungen, Verfahren und Instrumente der Qualitätsanalyse, Qualitätssicherung und -entwicklung und enthält neben dem Evaluierungszyklusplan auch Durchführungsbeschreibungen.

Die systematische und kontinuierliche Überprüfung der Qualitätsziele erfolgt, gemäß den Angaben der Studienakademie, insbesondere durch mehrere aufeinander abgestimmte Instrumente der internen und externen Evaluation der verschiedenen Interessengruppen wie Studierende, Praxispartner, Absolventinnen und Absolventen sowie Lehrpersonen.

Studierendenbefragungen werden einmal jährlich online mit der Software Unizensus durchgeführt. Die Modulevaluierung soll mindestens 50 Prozent aller im Evaluierungszyklus durchgeführten Module betreffen, wobei jedes Modul mindestens einmal im gesamten Evaluierungszyklus erfasst werden soll. Sie enthält Fragen zur Qualität der Lehre, der Dozenten sowie Workload-einschätzungen, aber auch zu Aspekten der Studieninhalte, Studienorganisation und Betreuung, der Infrastruktur sowie zum praktischen Teil des Studiums im Unternehmen. Zudem findet laufend ein informeller direkter Austausch während der Präsenzphasen statt. Die Auswertung der Befragungen erfolgt durch die Studiengangsleitung systematisch mithilfe einer standardisierten Auswertungsvorlage und integrierter Berichtsfunktion. Im Falle einer Zielabweichung sind geeignete Maßnahmen in der Auswertungsvorlage festzuhalten und nach entsprechender Zeit zu kon-

trollieren. Die Ergebnisse der Evaluierungen werden den betroffenen Interessengruppen zeitnah mitgeteilt bzw. mit diesen diskutiert.

Ebenso werden Praxispartner- und Dozentenbefragungen jährlich einmal zu denselben Themengebieten online von der Studienakademie selbst initiiert, durchgeführt und ausgewertet. Darüber hinaus finden Absolventenbefragungen statt. Diese werden erstmals direkt nach dem Studium und anschließend nach 2 und 5 Jahren durchgeführt.

Die Ergebnisse aller Evaluierungen im Studiengang sowie die institutionellen Daten werden jährlich im Qualitätsbericht B1 von der Studiengangleitung ausgewertet. Die Qualitätsberichte der Studiengänge werden anschließend im Qualitätsbericht B2 für die Staatliche Studienakademie durch den Evaluierungsbeauftragten zusammengefasst. Die Berichte werden intern partizipatorisch kommuniziert und finden Eingang in dem vom jeweiligen Direktor zu verfassenden, jährlichen Lehrbericht. Die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung finden bei den benannten Evaluationen Berücksichtigung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird von einem umfassenden Evaluationsverfahren begleitet. Das Gutachtergremium begrüßt, neben der Studierendenbefragung, die Verwendung der Lehrevaluation, die Befragung der Praxispartner sowie die Absolventenevaluation zur Qualitätssicherung und erachtet diese Instrumente als geeignet, um ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs zu gewährleisten. Der in den Gesprächen mit der Verwaltung anfänglich entstandene Eindruck einer etwas unklaren Systematik der Evaluierungen z.B. mit einem Fokus auf neue Dozentinnen und Dozenten und einer freien Auswahl der Studiengangleitung, konnte im weiteren Austausch widerlegt werden. Tatsächlich werden die Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs auf Grundlage der Evaluierungen abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Ergebnisse der Evaluierungen sind unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regeln online einsehbar.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand

Das Konzept zur „Sicherstellung und Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ der Berufsakademie Sachsen wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Maßgaben sowie aktueller Diskussionen zum Thema Chancengleichheit und Qualitätssicherung entwickelt. Es richtet sich an alle Beschäftigten und Studierenden der Berufsakademie Sachsen und ist fester Bestandteil des Lehr- und Studienalltags. Basis sind das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Sächsische Frauenförderungsgesetz (SächsFFG) und der Frauenförderplan der Berufsakademie Sachsen. Danach vollzieht sich Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auf verschiedenen Ebenen:

- Bereitstellung von Ressourcen zur Wahrnehmung von Gleichstellungsaufgaben, angegliedert bei der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen an den Standorten
- Sensibilisierung von Beschäftigten, Praxispartnern und Studierenden für die Umsetzung des Gender Mainstreaming
- Anstreben angemessener Repräsentanz und gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen in Gremien und Kommissionen
- Umsetzung der Maßgaben gemäß des Frauenförderungsgesetzes im Berufungsverfahren
- Verstärkte Gewinnung von Frauen als Lehrpersonal und Laboringenieurin
- Gezielte Maßnahmen (z. B. Anwerbung auf Messen) für die Gewinnung von Studierenden in geschlechtlich einseitig dominierten Studiengängen
- Sonderstudienablaufpläne und familienfreundliche Stundenpläne zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf

- Berücksichtigung der Situation von Studierenden mit pflegebedürftigen Familienangehörigen

Die Berufsakademie Sachsen trägt dafür Sorge, dass beeinträchtigte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt sind. An jeder Studienakademie werden Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen benannt. Für beeinträchtigte Beschäftigte fungiert die Schwerbehindertenvertretung als Ansprechperson. Die besonderen Bedürfnisse von Schwangeren und Studierenden mit Kindern (Erziehende) sowie Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs für beeinträchtigte Studierende sind in der Prüfungsordnung geregelt. Für Beratung in Bezug auf Mutterschutz und Elternzeit können sich Studierende und Beschäftigte an die Frauenbeauftragte wenden. im Studiengang beträgt der Anteil an Studentinnen 58,2 % (Stand 31.10.2019).

Die Wirksamkeit des Konzeptes zur „Sicherstellung und Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ wird institutionell und studiengangbezogen regelmäßig überprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Ein Nachteilsausgleich ist in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Das Gutachtergremium begrüßt den hohen Anteil an weiblichen Studierenden. Das Gutachtergremium ließ sich während der Digitalkonferenz versichern, dass alle Räume barrierefrei zugänglich sind und konnte auch auf Erfahrungen aus anderen Bachelorausbildungsgängen zurückgreifen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 SächsStu-dAkkVO](#)) Sachstand

Die Anforderungen an das haupt- und nebenberufliche Lehrpersonal sind im Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen definiert. Laut Angabe der Studienakademie sind im Studiengang aktuell neun hauptamtliche Professorinnen und Professoren bei einer jährlichen Lehrleistung von 3.370 Stunden eingesetzt. Bei einem Gesamtvolumen von 8.200 Lehrstunden entspricht dies, nach Angabe der Studienakademie, einer Quote von 42,2 Prozent.

Die Studienakademie setzt in diesem Studiengang 86 nebenberufliche Lehrbeauftragte, die sich aus anderen Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Selbstständigen oder Mitarbeitenden von Unternehmen rekrutieren, ein. Sie verfügen über einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und müssen persönlich geeignet sein. Die Auswahl erfolgt über die Studiengangsleitung. Lehraufträge werden durch die Vertretung des Direktors erteilt.

Ziel der praxisintegrierenden Studienform ist es, gemeinsam mit geeigneten Unternehmen bzw. Einrichtungen der privaten Wirtschaft, freier Träger des Sozialwesens sowie des öffentlichen Sektors (Praxispartner) zeit- und bedarfsgerecht sowie praxisintegrierend wissenschaftlich qualifizierte Absolventinnen und Absolventen des tertiären Bildungsbereichs heranzubilden, um dem Fachkräftebedarf in der sächsischen Wirtschaft, aber auch darüber hinaus, gerecht zu werden.

Konstitutives Element des dualen Studiums bildet die Verteilung des Kompetenzerwerbs der Studierenden auf zwei Lehr- bzw. Lernorte, die Studienakademie und den Praxispartner. Der Studienverlauf ist durch einen kontinuierlichen Wechsel der Studierenden zwischen beiden Lehr- bzw. Lernorten im Rahmen eines intensiven, auf drei Jahre (Regelstudienzeit) angelegten Studienprogramms charakterisiert. Durch die Integration von Praxisphasen in das wissenschaftliche Studium soll die sofortige Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen gesichert werden.

Die Staatliche Studienakademie Leipzig plant und koordiniert den Studienablauf. Die erbrachten Leistungen der Studierenden, sowohl in den theoretisch als auch in den praktischen Studienphasen, werden durch die Studienakademie geprüft und dokumentiert.

Der Lernort „Praxispartner“ ist systematisch ins Qualitätsmanagement einbezogen. Die mit ECTS-Leistungspunkten versehenen Anteile der Praxisphasen sind inhaltlich durch die Staatliche Studienakademie vorstrukturiert und die Betreuung durch Lehrpersonal der Studienakademie wird sichergestellt. Prüfungsrechtlich gelten für diese Studienanteile dieselben Standards wie für die Theoriephasen. Die Integration der theoretischen und praktischen Studienanteile wird zudem kontinuierlich unter inhaltlichen und studienorganisatorischen Gesichtspunkten im Rahmen von Praxispartnerbefragungen, der Studienevaluierung sowie der externen Evaluierung hinterfragt und optimiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich in den Gesprächen mit den Lehrenden in der Digitalkonferenz und durch die eingereichten Unterlagen davon überzeugen, dass das haupt- und nebenberufliche Lehrpersonal den Anforderungen eines Bachelorstudiengangs an einer Berufsakademie gerecht wird. Für die Berufung neuer haupt- und nebenamtlicher Lehrkräfte werden alle erforderlichen Regularien des Sächsischen Berufsakademiegesetzes berücksichtigt.

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Studienakademie das Ziel eines praxisintegrierenden Studiums positiv durch die festgelegten Rahmenbedingungen umsetzt. Das Zusammenwirken sowie die enge Verzahnung beider Lernorte wird durch das Gutachtergremium bestätigt. Um die Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden zu sichern, existieren auf die Anforderungen zugeschnittene Arbeitsverträge, um das erforderliche Personal zu binden. Das Gutachtergremium begrüßt den intensiven Austausch und die gute Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten der Studienakademie und den verantwortlichen Praxispartnern. Die Qualität der Praxispartner wird im Rahmen von kontinuierlichen Evaluierungen (Praxispartnerbefragung) sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Verfahren wurde (wegen der Pandemie) als Digitalkonferenz durchgeführt.

Die Studierenden werden seit dem Studienjahr 2018/19 regelmäßig über den Prozess der Reakkreditierung mit allen Veränderungen und den daraus resultierenden Konsequenzen informiert, verbunden mit der Möglichkeit sich aktiv an der Diskussion zu beteiligen. Der Entwurf des Selbstberichts wurde den Seminargruppenvertretern des Studiengangs Vermögensmanagement (B.A.) im Studienrat vorgestellt und ergebnisoffen diskutiert.

Folgende Dokumente hat die Studienakademie im Rahmen des Verfahrens nachgereicht:

- Curriculumsübersicht (entspricht auch Studienablaufplan)
- Modulhandbuch
- Bachelorurkunde
- Zeugnis
- Erläuterung zu den Kapazitätsangaben im Selbstbericht
- Erläuterung zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – (SächsStudAkkVO) vom 29. Mai 2019

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Annette Hoxtell, VICTORIA Internationale Hochschule, Berlin, Professorin für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Prof. Claudia Breuer, Hochschule für Finanzwirtschaft & Management Bonn, Studiengangsführung Finance, Banking & Sales, Wirtschaftsinformatik für Finanzdienstleister
apl. Prof. Dr. Manfred Nutz, Universität Bonn, Professor für Geographie

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr. Alexander Kramer, Kramer Steuerberatung GmbH München

c) Studierender

Lennart Koch, Universität Erfurt, Studierender Wirtschaftswissenschaften und Geschichtswissenschaften (B.A.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | |
|---------------------------|------------------------------------------------------|--------------|---------|----------------------------------------------------------------------|--------------|---------|--------------------------------------------------------------------|--------------|------|--------------------------------------------------------------------|--------------|---------|
| | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | | insgesamt | davon Frauen | |
| | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % | | absolut | % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) |
| 2014 | 124 | 72 | 58% | 67 | 39 | 58% | 19 | k.A. | | 5 | k.A. | #WERT! |
| 2015 | 124 | 66 | 53% | 68 | 40 | 59% | 18 | k.A. | | 2 | k.A. | #WERT! |
| 2016 | 161 | 82 | 51% | 105 | 60 | 57% | 17 | k.A. | | | | #DIV/0! |
| 2017 | 138 | 85 | 62% | 91 | 56 | 62% | | | | | | #DIV/0! |
| 2018 | 146 | 71 | 49% | | | | | | | | | #DIV/0! |
| 2019 | 144 | 86 | 60% | | | | | | | | | #DIV/0! |
| 2020 | 136 | 72 | 53% | | | | | | | | | #DIV/0! |
| | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | | | | #DIV/0! |
| Insgesamt | 973 | 534 | 55% | 331 | 195 | 59% | 54 | 0 | 0% | 7 | 0 | 0,00% |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Die Abschlusszahlen für 2017 sind noch vorläufig, da nicht alle Prüfungsverfahren abgeschlossen sind.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-------------------|----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| 2017 | 4 | 57 | 30 | 0 | |
| 2016 | 9 | 67 | 32 | 0 | |
| 2015 | 3 | 57 | 28 | 0 | |
| 2014 | 2 | 62 | 27 | 0 | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Insgesamt | 18 | 243 | 117 | 0 | 0 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Vermögensmanagement

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Studiendauer schneller als RSZ | Studiendauer in RSZ | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | ≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-------------------|--------------------------------|---------------------|----------------------------------|------------------------------------|-----------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| 2017 | 0 | 68 | k.A. | | |
| 2016 | 0 | 105 | 17 | | |
| 2015 | 0 | 68 | 18 | 2 | |
| 2014 | 0 | 67 | 19 | 5 | |
| | | | | | |
| | | | | | |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erläuterungen:

- Eine Reduzierung der Studiendauer ist durch das dem dualen Studium zugrunde liegende Konzept und die daraus resultierende Studienorganisation nicht möglich.
- In der Regel schließen die Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit ab. Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie deren Wiederholungen bieten die Möglichkeit zur Einhaltung der Regelstudienzeit. Die Ausbildungsverträge mit den Unternehmen enden nach sechs Semestern.
- Individuelle Studienpläne können zu einer Verlängerung des Studiums führen und werden zwischen Studienrichtungsleiter, Studierendem und Praxispartner vereinbart.

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 31.07.2019 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 13.11.2020 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 14.01.2021 |
| Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: | Von 01.10.2009 bis 30.09.2014 FIBAA |
| Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: | Von 01.10.2014 bis 30.09.2021 FIBAA |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Direktorium, Studiengangsleitung, Studienrichtungsleitungen, Lehrende, Vertreterinnen und Vertreter der Praxispartner, Studierende, Verwaltungsleitung |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Eine örtliche Besichtigung fand nicht statt. (Digitalkonferenz) |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zum Gutachten](#)